

19.06.2017

Endgültige Bedingungen

der

4,40 % Nachrangige Tier2 Anleihe 2017 – 2027 der Volksbank Kärnten eG / Serie 2

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 23.05.2017

der

Volksbank Kärnten eG

Serie 2

ISIN AT0000A1WK53

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist 100,00 % des Nennbetrags und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Begebungstag: 28.08.2017

Endfälligkeitstag: 28.08.2027

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Kärnten eG, die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen werden für den in Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010) (die "**Prospektrichtlinie**") genannten Zweck bereitgestellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 23.05.2017 (der "**Prospekt**") und etwaigen Nachträgen zu lesen.

WARNUNG: *Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 22.05.2018 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.volksbank-kaernten.at, unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.*

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen

wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www .volksbank-kaernten.at](http://www.volksbank-kaernten.at) unter dem Pfad: "Börsen & Märkte/Anleihen/Basisprospekte" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

Eine emissionsbezogene Zusammenfassung (die "**Emissionsbezogene Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.

Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 2 beigefügt.

TEIL I

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Kärnten eG in der Variante 1 - Fixer Zinssatz (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

(Erst-) Begebungstag	28.08.2017
Emissionsart	☒ Daueremission ☐ Einmalemission
Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	EUR 3.000.000,00 mit Aufstockungsmöglichkeit
Nennbetrag	EUR 1.000,00
Clearing System	☐ Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 ☒ Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1090 Wien, Kolingasse 14-16

§ 2 Rang

☐ Nicht-nachrangig / senior
☒ Nachrangig

§ 3 Zinsen

☒ Fixer Zinssatz (Variante 1)

☒ Gleichbleibender Zinssatz

Verzinsungsbeginn 28.08.2017

Frequenz	☐ monatlich ☐ quartalsweise ☐ halbjährlich ☒ jährlich
Zinssatz	4,40 % per annum
☐ <i>Ansteigender Zinssatz</i>	
☒ Zinszahlungstag	28.08.
☒ Erster Zinszahlungstag	28.08.2018
☒ Zinstagequotient	☒ Actual/Actual (ICMA) ☐ 30/360 ☐ ACT/360
☒ Zinsperioden	☒ nicht angepasst ☐ angepasst
☐ <i>Nullkupon (Variante 2)</i>	
☐ <i>Variable Verzinsung (Variante 3)</i>	
☐ <i>Fixer und danach variabler Zinssatz (Variante 4)</i>	
☒ Bestimmungen über Stückzinsen	☒ bei unterjährigen Käufen/Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar
§ 4 Rückzahlung	
Endfälligkeitstag	28.08.2027
Rückzahlungskurs	100,00 %
§ 5 Ordentliche/außerordentliche Kündigung	
☐ Kündigung nach Wahl der Emittentin	
☒ Keine Kündigung nach Wahl der Emittentin	
☐ Ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger	
☒ Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger	
☐ Außerordentliche Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Ab-	

sicherungs-Kosten

Vorzeitiger Rückzahlungskurs

Nicht anwendbar

- ☒ Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen

Vorzeitiger Rückzahlungskurs

100,00 %

§ 6 Zahlungen

- ☒ Zahlungen
- ☒ Nicht angepasste Zinsperioden
- ☐ Angepasste Zinsperioden
- ☐ Nicht anwendbar, siehe Variante 4

- ☐ Zahlungen bei einer Fixzinsperiode
(Variante 4)

- ☐ Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4)

- ☒ Geschäftstagkonvention
- ☒ Folgender-Geschäftstag-Konvention
- ☐ Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
- ☐ Nicht anwendbar

- ☐ Geschäftstagkonvention bei einer Fixzinsperiode
(Variante 4)

- ☐ Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4)

§ 9 Beauftragte Stellen

Weitere Zahlstellen

☒ nicht anwendbar

Berechnungsstelle

☒ VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16

§ 11 Mitteilungen

Webseite

www.volksbank-kaernten.at

TEIL II

ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Öffentliches Angebot in Österreich. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, das heißt bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.
Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags.	Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, wird der endgültige Angebotsbetrag nicht veröffentlicht.
Angebotsfrist	Ab dem 26.06.2017 bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehält.
Beschreibung des Antragsverfahrens	Zeichnungsanträge werden bei der Emittentin und allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes) entgegen genommen.
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	Siehe Angebotsfrist oben.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen.

Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.
Mindestzeichnungshöhe	Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von EUR 1.000,00 ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.
Höchstzeichnungshöhe	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.
---	---

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren)	Nicht anwendbar
<i>Vertriebsmethode</i>	Nicht anwendbar
Name und Anschrift der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, sowie Name und Anschrift der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zur Verkaufsvermittlung platzieren samt Kontingenten.	
Datum des Übernahmevertrages	Nicht anwendbar

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision	Nicht anwendbar
Verkaufsprovision	Nicht anwendbar

Andere

Nicht anwendbar

Weitere Angaben

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

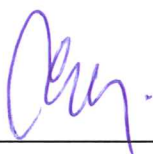
Geschätzter Nettobetrag der Erträge	Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 500,00
Rendite	4,40 % p.a., .die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
Interessen und Interessenkonflikte	An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt
Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden	Vorstandsbeschluß vom 01.06.2017
Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen	☐ Nicht anwendbar ☒ Anwendbar
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (einfügen)	Nicht anwendbar
Rating der Schuldverschreibungen	☒ Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen

Verantwortlichkeit

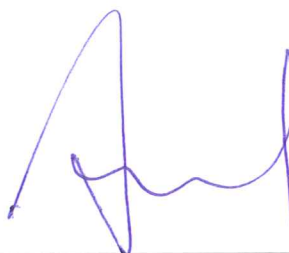
Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Volksbank Kärnten eG

Durch:



Dir. Edwin Reiter



Dir. Johannes Jelenik

ANLAGE 1

Emissionsbezogene Zusammenfassung

Die Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht anwendbar sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Nur die Volksbank Kärnten eG (die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung zivilrechtlich haftbar gemacht werden und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wert-

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller in den Anhängen .A und .B aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung

papieren durch Finanzintermediäre

für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Angabe der Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Angebotsfrist beginnt am 26.06.2017 und endet am 27.08.2027. Während der Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen. Diese wird in den auf die maßgebliche Emission anwendbaren Endgültigen Bedingungen, die als Muster Bestandteil dieses Prospekts sind (die "**Endgültigen Bedingungen**") und gemeinsam mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen, die für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**"), angegeben.

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Über die bereits dargelegten Bedingungen hinaus, gibt es keine sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin** Der juristische Name der Emittentin lautet "Volksbank Kärnten eG". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Volksbank Kärnten".
- B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung** Die Emittentin hat ihren Sitz in Klagenfurt, Kärnten und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.
- B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Siehe B.13.
Das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die schwierigen Bedingungen auf den Finanzmärkten haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschlechterung des Marktumfeldes ergeben können.
- B.5 Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin** Die VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") (als Zentralorganisation) und die rechtlich selbstständigen Volksbanken einschließlich der Emittentin (als zugeordnete Kreditinstitute) bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") einen Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG, der einen gemeinsamen Liquiditäts- und Haftungsverbund darstellt ("**Volksbanken-Verbund**").
Die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes sind die 11 regionalen Volksbanken, die drei Spezialkreditinstitute und die zwei Hauskreditgenossenschaften in Liquidation.
Die VOLKSBANK WIEN ist ebenfalls eine von somit insgesamt 12 regionalen Volksbanken, aber kein zugeordnetes Kreditinstitut, da sie selbst die Funktion der Zentralorganisation ausübt.
- B.9 Gewinnprognosen und –schätzungen** Entfällt; es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.
- B.10 Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen** Entfällt; der Abschlussprüfer hat die Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.
- B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen** Die Verschmelzung der VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der Volksbank Kärnten Süd e.Gen. und der Volksbank Feldkirchen eG in die

damalige Volksbank, Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen erfolgte erst im Jahr 2016, weswegen die Finanzkennzahlen des Jahres 2015 die damalige Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen vor Fusion darstellt. In den Finanzkennzahlen des Jahres 2016 finden die Fusionen bereits Berücksichtigung.

Die nachfolgenden Finanzkennzahlen sind ein Auszug aus den historischen Finanzinformationen:

GuV in EUR Tausend	01-12/2016	01-12/2015
Nettozinsertrag	22.205	6.531
Betriebserträge	39.237	39.599
Betriebsaufwendungen	-36.040	-15.262
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	4.464	-2.525
Jahresüberschuss nach Steuern	4.601	-3.898
Jahresgewinn	4.599	-3.889
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute (brutto)	199.508	170.226
Forderungen an Kunden (brutto)	995.389	321.377
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	172	673
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.123.607	456.381
Eigenkapital*	85.736	24.436
Bilanzsumme	1.276.606	518.439

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015)

*) Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage gem § 57 Abs 5 BWG und dem Bilanzgewinn.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 betrugen die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin EUR 105,9 Mio. Die Eigenmittelquote erreichte auf Einzelbankebene zum Jahresende 2016 16,00%, die Kernkapitalquote 13,10% (jeweils bezogen auf das Gesamtrisiko). Auf das Kernkapital (Tier 1) entfielen 82,10% und auf die ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) 17,90% der vorhandenen Eigenmittel.

Erklärung zu den

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des

Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

Die Emittentin hat seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind

Aufgrund von Fusionen und der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind die nachfolgenden Ereignisse aus jüngster Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Fusionen 2016

Mit Verschmelzungsvertrag vom 18.02.2016 und Generalversammlungsbeschluss vom 22.02.2016 erfolgten die Verschmelzungen der Emittentin als übernehmende Genossenschaft mit der VOLKSBANK OBERKÄRNTEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, der Volksbank Kärnten Süd e.Gen. und der Volksbank Feldkirchen eG sowie deren Umbenennung von Volksbank Gewerbe- und Handelsbank Kärnten eGen in Volksbank Kärnten eG, welche mit 05.04.2016 ins Firmenbuch eingetragen wurde. Weitere Fusionen sind nicht geplant.

Verluste aus dem Verkauf von Schuldtiteln der Immigon

Im Zuge der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 30.06.2015 ein Teil der von den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin gehaltenen Schuldtitel (Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen) der Immigon an die Immigon veräußert. Zudem schlossen die VOLKSBANK WIEN und die ihr zugeordneten Kreditinstitute einschließlich der Emittentin eine Vereinbarung über die Tragung von Verlusten aus Verkäufen dieser Schuldtitel, wobei die Aufteilung der Verluste nach der Bilanzsumme der Vertragsparteien erfolgt ist. Im Fall der Emittentin resultierten daraus Gesamtaufwendungen in Höhe von TEUR 7.129.

Abspaltung der Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion der ÖVAG und Betrieb der ÖVAG als Abbaugesell-

schaft

Im Rahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 04.07.2015 der Teilbetrieb "Zentralorganisation- und Zentralinstitut-Funktion" aus der ÖVAG abgespalten und auf die VOLKSBANK WIEN AG übertragen. Gleichzeitig hat die ÖVAG die Bankkonzession zurückgelegt und ist aus dem Volksbanken-Verbund ausgeschieden. Als Abbaugesellschaft gemäß § 162 BaSAG ist sie nach Umbenennung unter der Firma "immigon portfolioabbau ag" ("Immigon") ausschliesslich für den Abbau des Portfolios zuständig. Die VOLKSBANK WIEN ist somit seit 04.07.2015 Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes.

Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes

Die strategische Neustrukturierung des Volksbanken-Verbundes, die bis 31.12.2017 umgesetzt werden soll, beinhaltet die Herstellung einer Zielstruktur, bestehend aus bis zu acht regionalen Volksbanken (einschließlich der Emittentin) und bis zu drei Spezialkreditinstituten. Dieses Planungsziel soll durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzungen von zugeordneten Kreditinstituten und Einbringungen von Unternehmen oder bankgeschäftlichen Teilbetrieben von zugeordneten Kreditinstituten nach § 92 BWG sowie den (am 01.12.2016 erfolgten) Verkauf der start:gruppe (start:bausparkasse AG und IMMO-BANK Aktiengesellschaft) verwirklicht werden.

Im Zuge der Umstrukturierung wurden mehrere verbundrelevante Verträge neu abgeschlossen. Der Verbundvertrag ("**Verbundvertrag**") zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG wurde zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam. Der im Verbundvertrag vorgesehene Leistungsfonds (von der Zentralorganisation als Treuhänderin gehaltenes zweckgebundenes Treuhandvermögen im Rahmen des Haftungsverbundes) wurde mit dem Treuhandvertrag Leistungsfonds ("**Treuhandvertrag**") zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten am 01.07.2016 wirksam. Der Zusammenarbeitsvertrag ("**Zusammenarbeitsvertrag**") wurde zwischen den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes und der Volksbank Vertriebs- und Marketing eG zur Hebung von maximal möglichen Synergien geschlossen und wurde am 01.07.2016 wirksam (Details zu den Verträgen siehe Punkt 5.14. "WESENTLICHE VERTRÄGE").

Am 29.06.2016 erteilte die EZB die unbefristete Bewilligung des zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und

den zugeordneten Kreditinstituten gebildeten Verbunds als Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG mit Wirkung ab 01.07.2016.

B.14 Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.

Zu den Angaben zu B.5 siehe B.5 oben.

Die Emittentin ist als rechtlich selbstständige Volksbank zwar nicht von anderen Unternehmen des Volksbanken-Verbundes abhängig, als Mitglied des Volksbanken-Verbundes besteht jedoch eine Abhängigkeit von der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung und Bausparen;
- Leasing, Mobilien-Leasing.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß § 2 Abs 1 ihrer Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Emittentin verwirklicht ihren Förderauftrag im Volksbanken-Verbund als der Zentralorganisation zugeordnetes Kreditinstitut des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Als Genossenschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.03.2017 hatte die Genossenschaft 26.514 Mitglieder. Die gezeichneten Geschäftsanteile in Höhe von je EUR 7,00 betrugen 4.725.818 Stück, dies entspricht einem Geschäftsanteilskapital von EUR 33.080.726.

Der Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. werden aufgrund ihres Anteils von 27,17% am Geschäftsanteilskapital der Emittentin Kontroll- und Beherrschungsverhältnisse beigemessen. Ebenso trifft dies auch auf die VOLKSBANK WIEN AG aufgrund ihres Anteils von 26,14% am Geschäftsanteilskapital der Emittentin zu.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Der Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, hat von Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") folgendes Rating erhalten: "BBB-". Detaillierte Informationen zum

Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.volksbank-kaernten.at), unter dem Pfad: "Ihre Regionalbank/Wir über uns/Ratings" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden.

C. Wertpapiere

- | | |
|---|--|
| C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung | Die Emittentin gibt nachrangige auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz, die die ISIN AT0000A1WK53 tragen. |
| C.2 Währung | Die Schuldverschreibungen lauten auf EUR. |
| C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit | Im Fall der Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN muss der Anleger ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt. |
| C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte | Die Inhaber der Schuldverschreibungen (die " Anleihegläubiger ") haben das Recht, laufende Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und einen Rückzahlungsbetrag am Endfälligkeitstag wie in C.9 angegeben zu erhalten. |

Die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger ergeben sich aus den durch die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Muster-Anleihebedingungen, wobei die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Optionen der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional enthaltenen Angaben auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Angaben ergänzen.

Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Art 63 der CRR dar, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbe-

dingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 und 29 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.

Beschränkungen dieser Rechte

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist nicht möglich.

Eine außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Begebungstag ist nur aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen möglich.

Eine Kündigung setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:

- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Anleihegläubiger ist nicht möglich.

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

C.9 nominaler Zinssatz

Siehe C.8 oben.

Zinssatz. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) (wie nachstehend definiert) bis zum Verzinsungsende (einschließlich) (wie nachstehend definiert) jährlich mit einem Zinssatz von 4,40 % per annum (der **"Zinssatz"**) verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine

Verzinsungsbeginn ist der 28.08.2017 (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich), Verzinsungsende ist der 27.08.2027 (das **"Verzinsungsende"**) (einschließlich).

Die Zinsen sind nachträglich am 28.08. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.08.2018.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Entfällt; die Schuldverschreibungen haben eine fixe Verzinsung.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 28.08.2027 (der **"Endfälligkeitstag"**) zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der **"Rückzahlungsbetrag"**) zurückgezahlt.

Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerli-

cher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Angabe der Rendite	4,40 % p.a., .die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Die Anleihegläubiger werden in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Landesgericht Klagenfurt bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idgF. (das "Kuratorengesetz") vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden. Das Kuratorengesetz kann im Internet unter der Webseite www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt. Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente
C.11 Zulassung zum Handel	Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Wiener Börse gestellt.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.
C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.
C.18 Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.

ren.

- | | |
|---|---|
| C.19 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts | Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere. |
| C.20 Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind | Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere. |

D. Risiken

- | | |
|---|--|
| D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind | Das herausfordernde makroökonomische Wirtschafts- und Finanzmarktumfeld kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Zukunftsaussichten haben. |
|---|--|

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Emittentin ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Instituten des Finanzsektors (Wettbewerbsrisiko).

Es besteht das Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.

Es besteht das Risiko von Vermögensschäden bei der Emittentin infolge von Geldentwertung (Inflationsrisiko).

Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Negativzinsen im Finanzbereich könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Institute des Finanzsektors.

Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die

Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Institute des Finanzsektors direkt betroffen wird.

Es besteht das Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse, gleich ob diese beabsichtigt oder zufällig oder durch natürliche Gegebenheiten verursacht werden (operationelles Risiko).

Der Verlust von Schlüsselpersonal kann die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Die Emittentin könnte Schwierigkeiten bei der Anwerbung und beim Halten von qualifiziertem Personal haben.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstuft oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Die Emittentin ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass in Zukunft keine für die Emittentin günstigen Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko).

Die Emittentin ist verpflichtet, ex-ante Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) und an den Einlagensicherungsfonds der Volksbank Einlagensicherung eG abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Ver-

schlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

Die Emittentin ist Währungsrisiken ausgesetzt, da sich ein Teil ihrer Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden außerhalb der Eurozone befinden (Fremdwährungsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Volksbanken-Verbund ist möglicherweise künftig nicht in der Lage, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Kapitalquote, zu erfüllen; dies könnte zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die den Bestand der Emittentin gefährden.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen; dies würde zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnten.

Es besteht das Risiko, dass durch den Volksbanken-Verbund bei der Emittentin zusätzliche Kosten entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten.

Für die Emittentin ergeben sich Risiken aus der Garantie für das Konsortialgeschäft der VOLKSBANK WIEN sowie aus der Garantie für bestimmte Haftungen der VOLKSBANK WIEN.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK

WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall aufgrund ihres Geschäftsmodells in ihrem Bestand gefährdet.

Es besteht das Risiko, dass sich wirtschaftliche Schwierigkeiten des Volksbanken-Verbundes bzw eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Risiken im Zusammenhang mit den erfolgten Verschmelzungen (Fusionen) ausgesetzt, die weitreichende negative Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Es besteht das Risiko, dass nach Ablauf der befristeten aufsichtsbehördlichen Bewilligung betreffend die Gewichtung von Risikopositionen gegenüber den noch zu fusionierenden Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes zusätzliche Aufwendungen entstehen, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes auswirken könnten.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Falle des negativen Ausgangs anhängiger Gerichtsverfahren gegen die Immigon, in denen die VOLKSBANK WIEN Mitbeklagte ist, könnte die Emittentin aufgrund der im Volksbanken-Verbund getroffenen Vereinbarungen zur Mittragung wirtschaftlicher Belastungen der VOLKSBANK WIEN verpflichtet sein, was die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, wesentlich negativ beeinflussen könnte.

Die Emittentin ist dem Risiko möglicher Wertberichtigungen ihrer Immobilienkreditportfolios ausgesetzt (Immobilienrisiko).

Als Konsequenz der Finanz- und Wirtschaftskrise und des wirtschaftlichen Abschwungs in Folge der europäischen Staatsschuldenkrise erfährt die Emittentin eine Verschlechterung der Qualität ihrer Kredite.

Marktschwankungen können dazu führen, dass die Emittentin keinen ausreichenden Jahresgewinn erzielt, um Zahlungen auf bestimmte Schuldverschreibungen zu leisten

(Marktrisiko).

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko).

Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Schuldverschreibung verringern.

Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Anleihegläubiger sind bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Es besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger nicht in der Lage sind, Erträge aus den Schuldverschreibungen so zu reinvestieren, dass sie den gleichen Ertrag erzielen wie mit den Schuldverschreibungen (Wiederveranlagungsrisiko).

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch Clearing Systeme.

Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).

Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten zu begeben oder aufzunehmen.

In einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Aufgrund der möglichen Verwahrung der Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN ist die Übertragbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Forderungen gegen die Emittentin aus den Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht binnen dreißig Jahren (hinsichtlich Kapital) und binnen drei Jahren (hinsichtlich Zinsen) geltend gemacht werden.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Schuldverschreibungen aufgenommen, erhöht dies die maximale Höhe eines möglichen Verlustes.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator für die Schuldverschreibungen bestellen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

Risiken, die mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen und Produktkategorien von Schuldverschreibungen verbunden sind. Schuldverschreibungen können mehrere Ausstattungsmerkmale beinhalten

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Risiken im Zusammenhang mit nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stellen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen; den Anleihegläubigern nachrangiger Schuldverschreibungen droht in diesem Fall der Verlust ihres Investments (Totalausfall).

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Kündigung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen.

Die Anrechenbarkeit der nachrangigen Schuldverschreibungen als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann sich verringern oder wegfallen.

Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.

Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Siehe E.4

D.6 Risiken aus den Schuldverschreibungen

Siehe D.3

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise zu verlieren.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Die Emission von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dient zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.

E.3 Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen können in Österreich im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten werden.

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Die Emittentin begibt am (oder ab dem) 26.06.2017 (der "**Begebungstag**") im Wege einer Daueremission Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit und mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Nennbetrag**").

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist vom 26.06.2017 100,00 % des Nennbetrags und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

Mindestzeichnungshöhe: EUR 1.000,00.

Höchstzeichnungshöhe: Entfällt.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Anleihebedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenkonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

Einzelne Organmitglieder der Emittentin üben Organfunktionen in anderen Gesellschaften und/oder in anderen Gesellschaften des Volksbanken-Verbundes aus. Aus diesen

Doppelfunktionen können die Organmitglieder in Einzelfällen potentiellen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere dazu führen, dass geschäftliche Entscheidungsprozesse verhindert oder verzögert oder zum Nachteil der Anleihegläubiger getroffen werden.

Interessen an dem Angebot

Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen

E.7 Kosten für die Anleger

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Zeichner beim Erwerb der Schuldverschreibungen keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

ANLAGE 2 Anleihebedingungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Kärnten eG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) 28.08.2017 (der "**Begebungstag**") im Wege einer Daueremission Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit und mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) *Verwahrung.* Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG – "**VOLKSBANK WIEN**") mit der Geschäftsanschrift 1090 Wien, Kolingasse 14-16 sowie jeden Funktionsnachfolger. Der Anleihegläubiger ist bei Erwerb der Schuldverschreibungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt.
- (5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an einer Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

(Rang)

- (1) *Rang – nachrangige Schuldverschreibungen.* Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals ("**Tier 2**") gemäß Artikel 63 der CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander

und im Verhältnis zu allen anderen direkten, unbedingten, unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche nachrangige Verbindlichkeiten, die ausdrücklich als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin stehen die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen im Rang nach den nicht-nachrangigen Gläubigern der Emittentin, aber zumindest im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, und vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Genossenschafter, Partizipanten (soweit vorhanden) und Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin.

Wobei:

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Rückerstattungsansprüche der Anleihegläubiger dürfen nicht gegen Forderungen der Emittentin aufgerechnet werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

§ 3 **(Zinsen)**

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 28.08.2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit einem Zinssatz von 4,40 % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 28.08. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 28.08.2018.
- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die maßgebliche Zinsperiode (wie nachstehend definiert) berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmit-

telbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen zahlbar.

§ 4 **(Rückzahlung)**

Rückzahlung bei Endfälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 28.08.2027 (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 **(Ordentliche/außerordentliche Kündigung)**

- (1) *Keine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer außerordentlichen Kündigung nach § 5 (2) der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen.
- (2) *Außerordentliche Kündigung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.* Im Fall einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibung, die wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldver-

schreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war; oder im Fall einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibung, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig zu kündigen (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen für eine *außerordentliche Kündigung* nach § 5 (3) erfüllt sind.

- (3) *Voraussetzungen für eine Kündigung.* Eine Kündigung nach diesem § 5 setzt voraus, dass die Zuständige Behörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der Kündigung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis ua voraussetzen kann, dass:
- (a) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der Kündigung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (b) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der Kündigung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung iSd Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 der CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) *Keine ordentliche Kündigung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag ordentlich zu kündigen.

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital und Zinsen vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) oder dessen Nachfolger in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (**"Folgender-Geschäftstag-Konvention"**).

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call), den Wahlrückzahlungsbetrag (Put) sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.
- (2) *Steuerhinweis.* Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Inhaber der Schuldverschreibungen sind dem Basisprospekt über das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 23.05.2017 zu entnehmen, wobei für die Aktualität der Steueraussagen keine Haftung übernommen wird.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").
- (2) *Berechnungsstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, 1090 Wien, Kolingasse 14-16, handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine an-

dere Geschäftsstelle in derselben Stadt oder demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festge-

legten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

(a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

(b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung wird ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.*** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite www.volksbank-kaernten.at abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.*** Die Emittentin ist berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.*** Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und

Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird. Im Falle von Schuldverschreibungen, die als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden, darf sich durch Änderungen und/oder Ergänzungen keine Änderung der Qualität der Eigenmittel ergeben.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Ankauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. Ein solcher Ankauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung nach § 5 (2) erfüllt sind, möglich.

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Klagenfurt, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.